

22.10.90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M 1

Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 28428 - vom 19. Oktober 1990. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 10. Oktober 1990 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 171/90 (Beschluf)

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat
für eine Richtlinie über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe
für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 653 endg.-SYN 236)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-70/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Georgios ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 1.

Technische Vorschriften für Kfz

Vorschlag für eine Richtlinie I KOM(89) 653 endg. - SYN 236

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben
in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des
Binnenmarktes ist die Anwendung des
Verfahrens der totalen Harmonisierung
notwendig.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 2a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf ab-
zielt, die Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten durch einheitliche
EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen,
würde sich auf das gesamte EWG-
Betriebserlaubnisverfahren beziehen
und sollte unter Berücksichtigung des
Geistes der Entschließung des Rates
vom 7. Mai 1985 über eine neue
Konzeption auf dem Gebiet der
technischen Harmonisierung und der
Normung erfolgen.*

* Siehe Anhang II zweiter Gedanken-
strich der Entschließung (ABl.
Nr. C 136 vom 4.6.1985).

(Änderung Nr. 3)
Artikel 8 Absatz 1a (neu)

Diese Richtlinie gilt nicht für die
Kunststoffscheiben von Wohnwagen, als
Heckfenster von Kabrioletts und als
Seitenfenster von Geländefahrzeugen.

¹ Vollständiger Text siehe
ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 1.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat
für eine Richtlinie des Rates über Massen und Abmessungen
von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 653 endg.- SYN 237)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-71/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 92.

Vorschlag für eine Richtlinie II KOM(89) 653 endg. - SYN 237

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____

_____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Anwendung des Verfahrens der totalen Harmonisierung notwendig.

(Änderung Nr. 5)
Erwägung 3a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf abzielt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch einheitliche EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen, würde sich auf das gesamte EWG-Betriebserlaubnisverfahren beziehen und sollte unter Berücksichtigung des Geistes der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung erfolgen.²

² - Siehe Anhang II zweiter Gedankenstrich der Entschließung (Abl. Nr. C 136 vom 4.6.1985).

¹ Vollständiger Text siehe
ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 92.

LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG
(VERFAHREN DER ZUSAMMENARBEIT: Erste Lesung)

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat
für eine Richtlinie des Rates über Luftreifen
von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 653 endg.- SYN 238)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-72/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-164/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-220/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Kenntnisnahme den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 101.

793/90

Vorschlag für eine Richtlinie III KOM(89) 653 endg. - SYN 238

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____

_____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 6)
Erwägung 1a (neu)

Zur vollständigen Verwirklichung des
Binnenmarktes ist die Anwendung des
Verfahrens der totalen Harmonisie-
rung notwendig.

(Änderung Nr. 7)
Erwägung 3a (neu)

Eine solche Änderung, die darauf ab-
zielt, die Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten durch einheitliche
EG-Rechtsvorschriften zu ersetzen,
würde sich auf das gesamte EWG-
Betriebserlaubnisverfahren beziehen
und sollte unter Berücksichtigung des
Geistes der Entschließung des Rates
vom 7. Mai 1985 über eine neue
Konzeption auf dem Gebiet der
technischen Harmonisierung und der
Normung erfolgen.²

² Siehe Anhang II zweiter Gedanken-
strich der Entschließung (Abl.
Nr. C 136 vom 4.6.1985).

¹ Vollständiger Text siehe
ABl. Nr. C 95 vom 12.4.1990, S. 101.